

Flüsterasphalt auf dem Bauabschnitt 3/2 der A 281

Folgende Dokumente wurden zu einer pdf-Datei zusammengefasst:

Datum	Dokument	Beginn ab Seite
10.10.2011	Beschluss des Beirates Strom	2
07.03.2012	Beschluss der Verwaltung	3

Ortsamt Strom
Stromer Landstraße 26 A, 28197 Bremen

Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
z. Hd. Herrn Dr. Kountchev
Ansgaritorstr. 2
28195 Bremen

Auskunft erteilt
Wilfried Frerichs

☎ (0421) 54 73 55

☎ (0421) 54 73 64

✉ office@oastrom.bremen.de

🌐 www.ortsamt-strom.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Bremen, 27.10.2011

Flüsterasphalt auf dem Bauabschnitt 3/2 der A 281 Beschluss des Beirates Strom vom 10.10.2011

Sehr geehrter Herr Dr. Kountchev,

auf seiner Sitzung am 10.10.2011 hat der Beirat Strom folgenden Beschluss einstimmig gefasst:

Die Lebensqualität des Ortsteil Bremen-Strom ist in den letzten Jahren stark gesunken, denn mit der Fertigstellung des ersten Teilabschnittes der A281 sind die Verkehrszahlen auf der Stromer Landstraße nochmals gestiegen. Der Lärm, der durch den Verkehr und das GVZ entsteht, hat bereits jetzt die Grenze des Zumutbaren überschritten.

Diese Lärmbelästigung wird noch größer werden, wenn der Bauabschnitt 3.2 der A281 entlang des GVZ fertiggestellt ist, denn es sind zurzeit keine Lärmschutzmassnahmen entlang dieses Bauabschnittes vorgesehen. Dieses ist für die Stromer Bevölkerung nicht mehr hinnehmbar. Aus diesem Grund fordert der Beirat Strom, dass auf dem Abschnitt 3.2 der A281 Flüsterasphalt als Fahrbahndecke eingebaut wird.

Erklärung Flüsterasphalt: Der hohe Anteil an Hohlräumen absorbiert zu einem großen Teil den Schall der Fahrgeräusche und verhindert teilweise überhaupt deren Entstehung (durch Luftableitung), weshalb er auch Flüsterasphalt genannt wird. Dieser Effekt macht sich besonders bei Straßen bemerkbar, bei denen die Reifen-Fahrbahn-Geräusche die Hauptgeräuschquelle darstellen, wie z.B. bei Autobahnen. Es werden Lärmreduzierungen von rund 5 bis 10 dBA erreicht, was für das menschliche Hörempfinden etwa einer Reduzierung um ein Drittel bis zur Halbierung entspricht.

Aus diesem Grund beschließt der Stromer Beirat:

Die Fahrbahndecke des Bauabschnitt 3.2. der A281 muss mit Flüsterasphalt gebaut werden.

Ich bitte um entsprechende Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen


Ortsamtsleiter

Dienstgebäude
Stromer Landstraße 26 A
28197 Bremen

Sprechzeiten:
montags 10:00 bis 17:30 Uhr
mittwochs 09:00 bis 12:00 Uhr

Bankverbindungen
Bremer Landesbank (BLZ 290 500 00) Kto.1070115000
Landeszentralbank (BLZ290 000 00) Kto. 29001565
Sparkasse Bremen (BLZ 290 501 01) Kto.1090653

**Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
Oberste Landesstraßenbaubehörde**



**Freie
Hansestadt
Bremen**

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr - 5 -
Contrescarpe 73 28195 Bremen

Ortsamt Strom
z.Hd. Herrn Frerichs
Stromer Landstraße 26 A

28197 Bremen

Auskunft erteilt
Herr Dr. Kountchev

Dienstgebäude:
Contrescarpe 73

Zimmer

T (04 21) 361 15039
F (04 21) 496 15039

E-mail

[Iotislav.Kountchev@
Bau.Bremen.de](mailto:Iotislav.Kountchev@Bau.Bremen.de)

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
5-1

Bremen, 07.03.2012

**A 281 BA 3/2
Beschluss des Beirates Strom vom 10.10.2011**

Sehr geehrter Herr Frerichs,

wie bereits in der Sitzung der Beschlussfassung durch die DEGES und zuletzt in unserem gemeinsamen Gespräch am 7.2.2012 erläutert, wurde im Rahmen der Planfeststellung der vom Bauabschnitt 3/2 ausgehende Verkehrslärm berechnet und beurteilt. Anspruch auf Objektschutz besteht dem Grunde nach lediglich an zwei Gebäuden am östlichen Ende der Stromer Landstraße. Für die betroffenen Gebäude kommen passive Lärmschutzmaßnahmen in Betracht, die teilweise auch schon umgesetzt sind. Aktiver Lärmschutz ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auszuschließen.

Für die Bemessung der aktiven und passiven Schallschutzmaßnahmen sind die gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften anzuwenden. Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Straßen sind §§ 41 und 42 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) maßgeblich. Die darin genannten Auslösekriterien und die nutzungsspezifischen Immissionsgrenzwerte werden (bis auf die oben genannten Fälle) nicht überschritten. Für den Vorhabenträger besteht somit keine rechtliche Begründung zur Anwendung weiterer Lärmschutzmaßnahmen.

Ich bedaure Ihnen keine positive Mitteilung geben zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr.-Ing. I. Kountchev